



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 8. November 2018
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0145(COD)

13157/1/18
REV 1

CODEC 1673
DAPIX 315
JAI 1006
COMIX 561
SIRIS 136
VISA 271
EURODAC 25
SCHENGEN 52

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 30. Juni 2017 den oben genannten Vorschlag¹, der sich auf Artikel 74, Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben a und b, Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe e, Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 85 Absatz 1, Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 88 Absatz 2 AEUV stützt²³⁴, übermittelt.
2. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag am 4. Juli 2018 festgelegt. Infolge der Korrektur, die das Europäische Parlament auf seiner Plenartagung vom 1. bis 4. Oktober 2018 in Form einer Berichtigung vorgenommen hat, entspricht das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein⁵.
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
 - den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE- CONS 29/18 bei Stimmenthaltung des Vereinigten Königreichs auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt;
 - beschließt, die in Addendum 1 enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ Dok. 10820/17.

² Gemäß Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2018/...des Rates wurde das Vereinigte Königreich ermächtigt, sich an dieser Verordnung zu beteiligen. Soweit sich ihre Bestimmungen auf Eurodac und DubliNet beziehen, hat das Vereinigte Königreich mit seinem an den Präsidenten des Rates gerichteten Schreiben vom 23. Oktober 2017 seinen Wunsch bekundet, sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung zu beteiligen. Daher beteiligt sich das Vereinigte Königreich an der Annahme dieser Verordnung, ist durch sie gebunden und zu ihrer Anwendung verpflichtet.

³ Irland beteiligt sich nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet, unbeschadet seiner Rechte und Pflichten nach den Protokollen Nr. 19 und Nr. 21.

⁴ Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch sie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

⁵ Dok. 10714/18.